

CA/49/00

Orig.: englisch

Dublin, den 24.02.2000

BETRIFFT: Revision des EPÜ - Kapitel V (Finanzvorschriften)
VERFASSEN: Präsident des Europäischen Patentamts
EMPFÄNGER: Verwaltungsrat (zur Beschlußfassung)

ZUSAMMENFASSUNG

Bestimmte Anmerkungen der Rechnungsprüfer in ihrem Bericht zur Jahresrechnung 1998 veranlassen das Amt, Änderungen zu den Finanzvorschriften des EPÜ vorzuschlagen mit dem Ziel, die Rechnungslegung des EPA mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Übereinstimmung zu bringen.

Ein kompletter Entwurf der Vorschläge soll dem Ausschuß "Patentrecht" zu seiner Sitzung im April und dem Haushalts- und Finanzausschuß zu seiner Sitzung im Mai 2000 vorgelegt werden.

REVISION DES KAPITELS V EPÜ

I. EINFÜHRUNG

In ihrem Bericht zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998 (CA/20/99, IV.D) machten die Rechnungsprüfer darauf aufmerksam, daß die vom EPA angewandten Grundsätze der Haushaltsführung und Rechnungslegung nicht mit dem Wortlaut des Europäischen Patentübereinkommens und der Finanzordnung in Einklang stünden. In seiner Antwort erklärte der Präsident des Amts, daß sich die Rechnungslegung des Amts von Anfang an eines hybriden Systems bedient habe, was im wesentlichen auf die mangelnde Übereinstimmung der Vorschriften des Kapitels V EPÜ in den drei Amtssprachen zurückzuführen sei. In seiner Antwort erwähnte er auch, daß sich das Rechnungswesen des Pensionsreservefonds an allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen orientiere, die der gängigen Praxis entsprächen.

In ihren Berichten zu ausgewählten Bereichen empfahlen die Rechnungsprüfer (VI.A.2.1 b), die Pensionsverpflichtungen der EPO in der Jahresrechnung auszuweisen. Der Präsident des Amts entgegnete, daß diese Empfehlung auf ihre Vereinbarkeit mit den Finanzvorschriften des EPÜ geprüft werden müsse. Für die Rechnungslegung des PRF, der bei der Abfassung des EPÜ noch nicht existierte und auch nicht vorgesehen war, habe sich ein eigenes System etabliert.

Das Amt vertritt die Auffassung, daß Kapitel V in die anstehende Revision des EPÜ einbezogen werden solle, um diesen Punkten Rechnung zu tragen. Dabei sollten auch allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze als Grundlage der künftigen Haushalts- und Finanzpolitik des Amts eingeführt werden.

II. ZUSAMMENFASSUNG DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

Die beabsichtigten Änderungen zu Kapitel V EPÜ werden auf die Einführung "allgemein anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze" abheben; Kapitel V wird daher keine bestimmten Arten, Praktiken oder Grundsätze der Rechnungslegung vorschreiben oder darauf Bezug nehmen. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt vom Verwaltungsrat in der Finanzordnung festgelegt. Gleichzeitig soll auch vorgeschlagen werden, der Prüfung "allgemein anerkannte Prüfungsgrundsätze" zugrunde zu legen.

Das Konzept der Haushaltskonsolidierung soll eingeführt werden. Zu diesem Zweck wird der Begriff "eigene Mittel" neu definiert; insbesondere die Mittel des PRF werden als Sondervermögen der EPO behandelt. Da die Entlastung des Präsidenten des Amts hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans im EPÜ vorgesehen ist, sollte dort konsequenterweise auch die Entlastung des Verwalters des PRF für seine Tätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr verankert werden.

Der Erlaß von Durchführungsvorschriften für den Haushaltsplan könnte der Entscheidung des Präsidenten anheimgestellt werden.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Verwaltungsrat wird gebeten, die Vorlage und Beratung detaillierter Vorschläge für eine Änderung des Kapitels V (Finanzvorschriften) im Rahmen der laufenden Revision des EPÜ im Ausschuß "Patentrecht" und im Haushalts- und Finanzausschuß zu befürworten.
